

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 10
Fax 031 635 48 14
Obergericht-Zivil.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Kreisschreiben Nr. 13

Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen

Im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen sind verschiedene **multilaterale** und **bilaterale** Abkommen zu beachten, so insbesondere:

- die Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 1. März 1954 (HUe54; SR 0.274.12);
- das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handels-sachen (HZUe65; SR 0.274.131) und
- das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Aus-land in Zivil- oder Handelssachen (HBewUe70; SR 0.274.132).

Weitere **multilaterale** Abkommen zum internationalen Privat- und Zivilprozessrecht finden sich unter <http://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/zivil/recht.html>.

Allfällige spezielle **bilaterale** Abkommen bleiben vorbehalten. So hat die Schweiz namentlich mit einigen europäischen Staaten Vereinbarungen abgeschlossen, welche den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Gerichtsbehörden gestatten oder als Ergänzung zu den oben erwähnten Haager Übereinkommen heranzuziehen sind. Die auf diesem Gebiete gültigen Verträge finden sich in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR), Band 0.2/3 unter der Ordnungsziffer 0.274. Für Einzelheiten und weiterführende In-formationen leistet auch der länderspezifische Rechtshilfeführer auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz, Abteilung internationale Rechtshilfe (<http://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/rhf/index/laenderindex.html>) wertvolle Dienste.

Daneben enthält auch das IPRG einige Grundsätze zur internationalen Rechtshilfe (Art. 11-11c IPRG). Gemäss Art. 11a Abs. 1 IPRG werden Rechtshilfehandlungen, die in der Schweiz durchzuführen sind, nach schweizerischem Recht, d.h der Zivilprozessordnung, vorgenommen. Auf Begehren der ersuchenden Behörde können auch ausländische Verfahrensformen angewendet werden, wenn es für die Durchsetzung eines Rechts-anspruchs im Ausland notwendig ist und nicht wichtige Gründe auf Seiten des Betroffenen entgegenstehen (Art. 11a Abs. 2 IPRG). Ferner findet auf Rechtshilfeersuchen um Zu-

stellung in die Schweiz und aus der Schweiz das HÜe54 entsprechend Anwendung (Art. 11a Abs. 4 IPRG).

Schliesslich sei auf das Bundesgesetz zum Haager Übereinkommen über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ; SR 211.221.31) sowie das Bundesgesetz über die internationale Kindsentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutze von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE; SR 211.222.32) verwiesen.

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die bisherigen Fassungen